

TaylorWessing

Rechtsprechungsübersicht nach EuGH BSH Hausgeräte v. Electrolux

Infotag zum Patentrecht 2025

4. Dezember 2025 | Dr. Gisbert Hohagen



BPI Bundesverband der
Pharmazeutischen Industrie e.V.

vfa



1 | **EuGH BSH Hausgeräte ./ Electrolux**

Einleitung (I) – BSH Hausgeräte v. Electrolux

Sachverhalt:

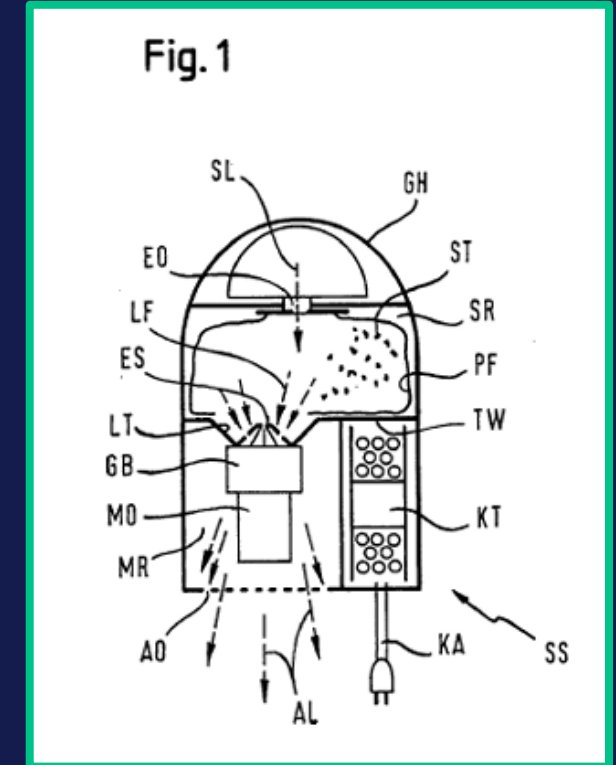
- BSH Hausgeräte ist Inhaberin des europäischen Patents [EP 1434512](#), validiert in DE, GR, ES, FR, IT, NL, AT, SE, UK, TR
- BSH Hausgeräte erhob Klage vor schwedischem nationalem Gericht wegen Verletzung aller nationaler Teile des EP gegen Electrolux (Sitz in Schweden), Zuständigkeit nach Art 4 Abs 1 Brüssel-Ia-VO
- Electrolux brachte Unzuständigkeit hinsichtlich aller Teile des EP außer des schwedischen Teils vor, Zuständigkeit nach Art 24 Abs 4

Schwedisches Erstgericht:

- Unzuständig nach Art 24 Abs 4 iVm 27 Brüssel-Ia-VO für alle nicht-schwedischen Teile des EP

Schwedisches Berufungsgericht:

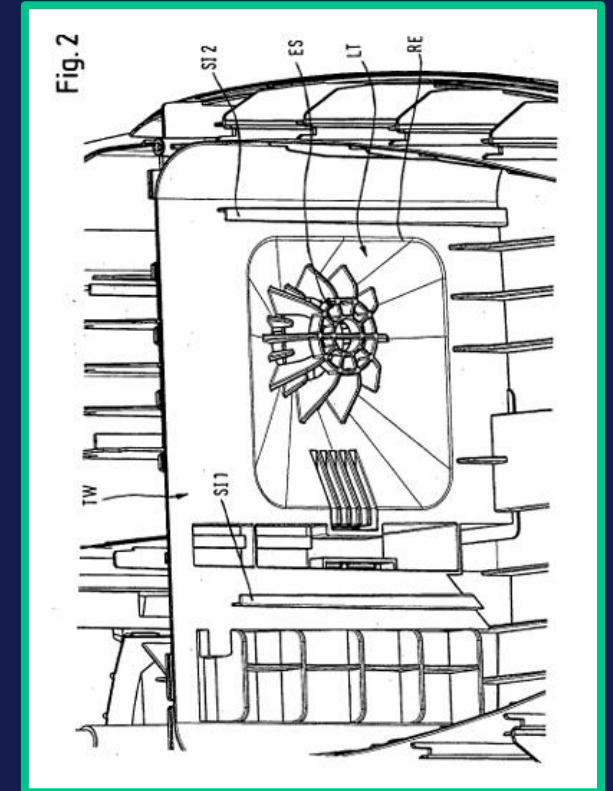
- Vorlage an den EuGH: Auslegung des Art 24 Abs 4 Brüssel-Ia-VO



[EuGH, Urteil vom 25. Februar 2025, C-339/22, BSH Hausgeräte v. Electrolux](#)

Einleitung (II) – Brüssel-Ia-VO

- **Grundregel** für Zuständigkeit in Art 4 Abs 1 Brüssel-Ia-VO:
„**Wohnsitz** des Beklagten“
- **Ausnahme** in Art 24 Abs 4 Brüssel-Ia-VO:
„für Verfahren, welche die **Gültigkeit** von Patenten zum Gegenstand haben, im Wege der **Klage oder Einrede**, sind ausschließlich die Gerichte des **Mitgliedstaates**, in dem die **Registrierung vorgenommen** wurde, zuständig“
- **Folge** nach Art 27 Brüssel-Ia-VO:
„Das Gericht hat sich für **unzuständig** zu erklären, wenn das Gericht eines anderen Mitgliedstaates nach Art 24 ausschließlich zuständig ist.“
- Bei Anhängigkeit in **Drittstaaten** nach Art 33 und 34 Brüssel-Ia-VO:
Voraussetzungen zur Aussetzung des nationalen Verfahrens



EuGH, Urteil vom 25. Februar 2025,
C-339/22, BSH Hausgeräte v. Electrolux

Vorlagefrage I & Antwort des EuGH

- Art 24 Abs 4 muss **restriktiv interpretiert** werden, da er eine Abweichung von der allgemeinen Zuständigkeit darstellt
- Nur Nichtigkeitsverfahren im engeren Sinn folgen Art 24 Abs 4
- Das **ursprüngliche Gericht** bleibt im vorliegenden Fall nach Art 4 Abs 1 für die **Verletzungsklage zuständig**, da durch diese häufige Einrede Verletzungsverfahren de facto beendet werden könnten
- Aber: **Aussetzungsmöglichkeit** und **Berücksichtigung** eines Nichtigkeitsverfahrens in einem anderen Mitgliedstaat, wenn das befassende Gericht dies für gerechtfertigt hält
- Etwa wenn eine nicht zu vernachlässigende **Möglichkeit** besteht, dass das **Patent** im Verfahren **vor den Gerichten eines anderen Mitgliedstaates für nichtig erklärt wird**

Frage I:

„Ist [Art 24 Abs 4] so auszulegen, dass ein nationales Gericht, das sich gemäß Art. 4 Abs. 1 dieser Verordnung für zuständig erklärt hat, [...] seine **Zuständigkeit** für die Entscheidung über die Verletzungsklage **verliert**, wenn einredeweise die Nichtigkeit des in Rede stehenden Patents geltend gemacht wird, oder ist die Bestimmung dahin auszulegen, dass das nationale Gericht lediglich für die Entscheidung über **diese Einrede der Nichtigkeit unzuständig** ist?“

Vorlagefrage II & Antwort des EuGH

- Nationales Recht kann keinen Einfluss auf die Auslegung der Brüssel-Ia-VO haben
- **Zuständigkeit** bestimmt sich somit **rein nach der Brüssel-Ia-VO**, eine nationale Pflicht zur Erhebung einer Nichtigkeitsklage wirkt sich darauf nicht aus

Frage II:

„Wirkt es sich auf die Beantwortung der ersten Frage aus, wenn das **nationale Recht** Regelungen wie § 61 Abs. 2 des [schwedischen] Patentgesetzes enthält, wonach über eine im Rahmen eines Patentverletzungsverfahrens geltend gemachte **Nichtigkeitseinrede nur entschieden** werden darf, wenn die andere Partei eine **gesonderte Nichtigkeitsklage** erhebt?“

Vorlagefrage III & Antwort des EuGH

- Art 24 Abs 4 weist nur Gerichten der Mitgliedstaaten eine Zuständigkeit zu und ist auf **Gerichte von Drittstaaten nicht anwendbar**
- Das Übereinkommen von Lugano, bilaterale Übereinkünfte und Art 33 und 34 der Brüssel-Ia-VO können die Zuständigkeit auch Gerichten von Drittstaaten zuweisen, dies ist hier allerdings nicht der Fall
- Das nach **Art 4 Abs 1 zuständige Gericht** kann, unter Beachtung des völkerrechtlichen **Nichteinmischungsgrundsatzes, mit inter-partes-Wirkung** über eine Nichtigkeitseinrede betreffend Patenten in Drittstaaten entscheiden
- Eine **Änderung** im nationalen (hier: türkischen) **Register** kann nur vor den **Gerichten der Drittstaaten** erwirkt werden

Frage III:

„Ist Art. 24 Nr. 4 der Brüssel-Ia-Verordnung dahin auszulegen, dass er in Bezug auf ein **Gericht eines Drittstaats Anwendung** findet, im vorliegenden Fall dahin, dass für den in der **Türkei** validierten Teil des europäischen Patents die **dortigen Gerichte** auch **ausschließlich zuständig** sind?“

2 | Einfluss auf das UPC

Einfluss auf das UPC

- **Reichweite teilweise beschränkt:** Zuständigkeit nur für Europäische Patente, nicht jedoch für nationale Patente, Art. 32 und Art. 2 lit. g EPGÜ
- UPC ist bereits mit zahlreichen grenzüberschreitenden Verletzungsverfahren, die über die EPGÜ-Vertragsmitgliedstaaten hinausgehen, beschäftigt und hat bereits entsprechende Unterlassungsverfügungen erlassen (u.a. Spanien, Polen, Schweiz, Irland, Norwegen und Großbritannien)

Beispiele aus der Rechtsprechung

- [Fujifilm ./.](#) [Kodak, LK Mannheim, Urteil vom 18. Juli 2025](#)
- [Mul-T-Lock ./.](#) [IMC Créations, LK Paris , Beschluss vom 21. März 2025](#)
- [Alpinestar ./.](#) [Dainese, LK Milan, Beschluss vom 8. April 2025](#)
- [Supponor ./.](#) [AIM Sport, Berufungsgericht, Urteil vom 11. April 2025](#)
- [Dyson ./.](#) [DREAME, LK Hamburg , Urteil vom 14. August 2025](#)
- [HL Display ./.](#) [Black Sheep, LK Den Haag , Urteil vom 10. Oktober 2025](#)

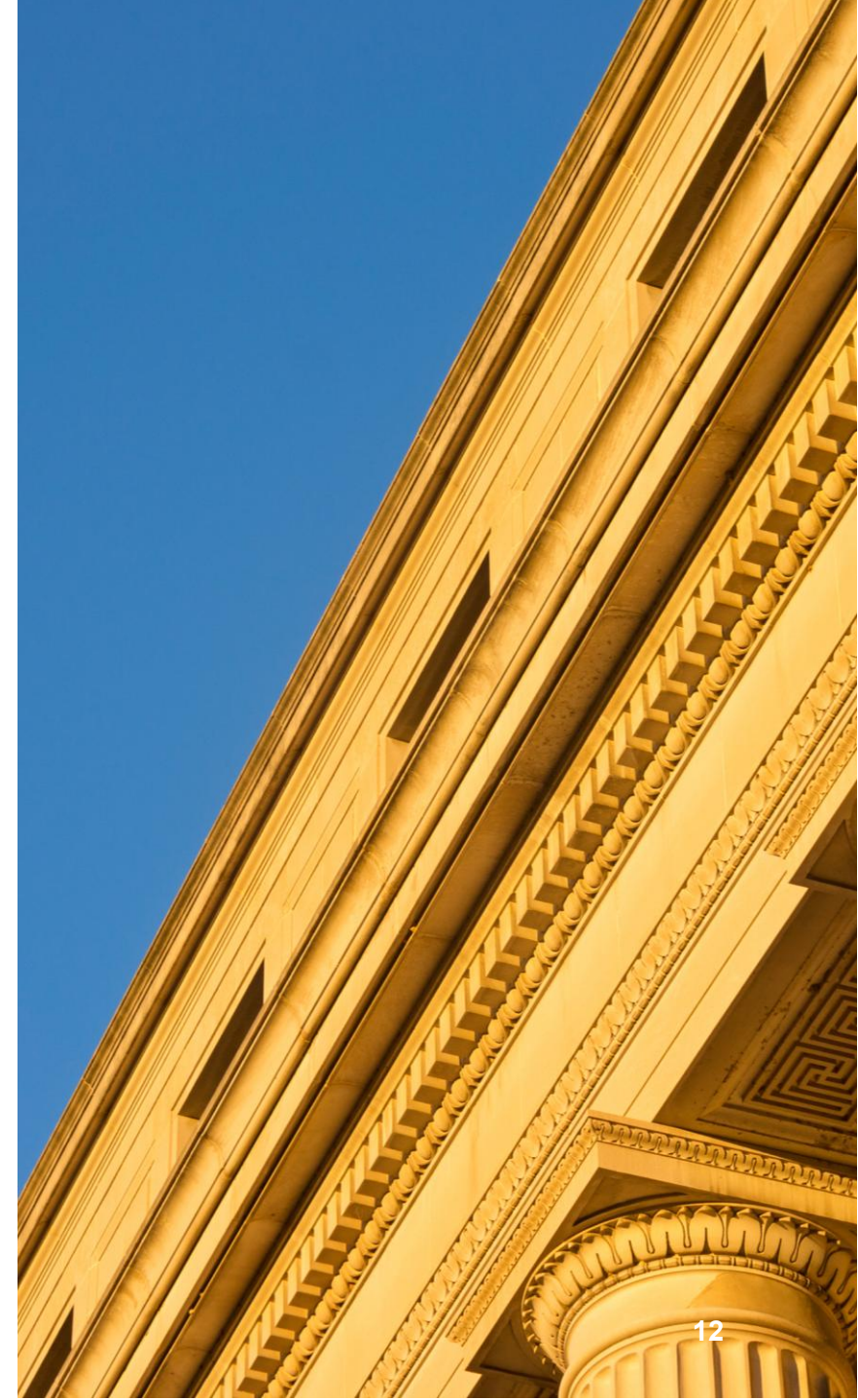
Einfluss auf das UPC

- Unternehmen im EU-Ausland kann vor dem EPG auch wegen Verletzungen in Nicht-EPGÜ-Staaten verklagt werden, wenn das Unternehmen einen innerhalb der EPGÜ-Vertragsmitgliedstaaten sitzenden Authorised Representative eingesetzt hat. Dieser dient als **Ankerbeklagter** (Dyson ./ DREAME)
- Entscheidung erging zu Authorised Representative nach allgemeiner Produktsicherheitsverordnung (Verordnung (EU) 2023/988)
- Denkbar: Übertragung auf **Authorised Representative nach Art. 11 VO (EU) 2017/745 (MDR) bzw. Inhaber der MA nach Art. 2 UAbs. 4 VO 726/2004 bzw. Art. 6 Abs. 1a RL 2001/83/EG?**

3 | Einfluss auf nationale Gerichte

Einfluss auf nationale Gerichte

- Keine Beschränkung auf Europäische Patente. Auch ausländische nationale Patente können im Gerichtsstand des Art. 4 Brüssel-Ia-VO geltend gemacht werden
- Ein erster Fall, in welchem auch US-Patente geltend gemacht werden, ist derzeit anhängig beim LG München (Onesta ./. BWM, 21 O 12768/25, 21 O 13056/25 und 21 O 13057/25)
- Das Gericht hat nach dem Schutzlandprinzip, Art. 8 I Rom-II-VO, für materielle Fragen bezüglich der ausländischen Patente das jeweils national geltende Recht anzuwenden. Verfahrensfragen richten sich nach dem Recht des Gerichtsortes („lex fori“)
- Im Vergleich zum UPC grundsätzlich aufwendiger, da kein vereinheitlichtes materielles Recht vergleichbar zum EPGÜ existiert



LG München I, Urteil vom 25.09.2025 – 7 O 9383/25 – Bayer ./ Formycon et al.

- LG München I erlässt **Unterlassungsverfügung im Wege des einstweiligen Verfügungsverfahrens für 22 Länder** (Österreich, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern)
- Urteil basiert auf **äquivalenter Patentverletzung nach deutschem Recht sowie der Vermutung, dass die Rechtslage in den weiteren Ländern der deutschen Rechtslage entspricht**



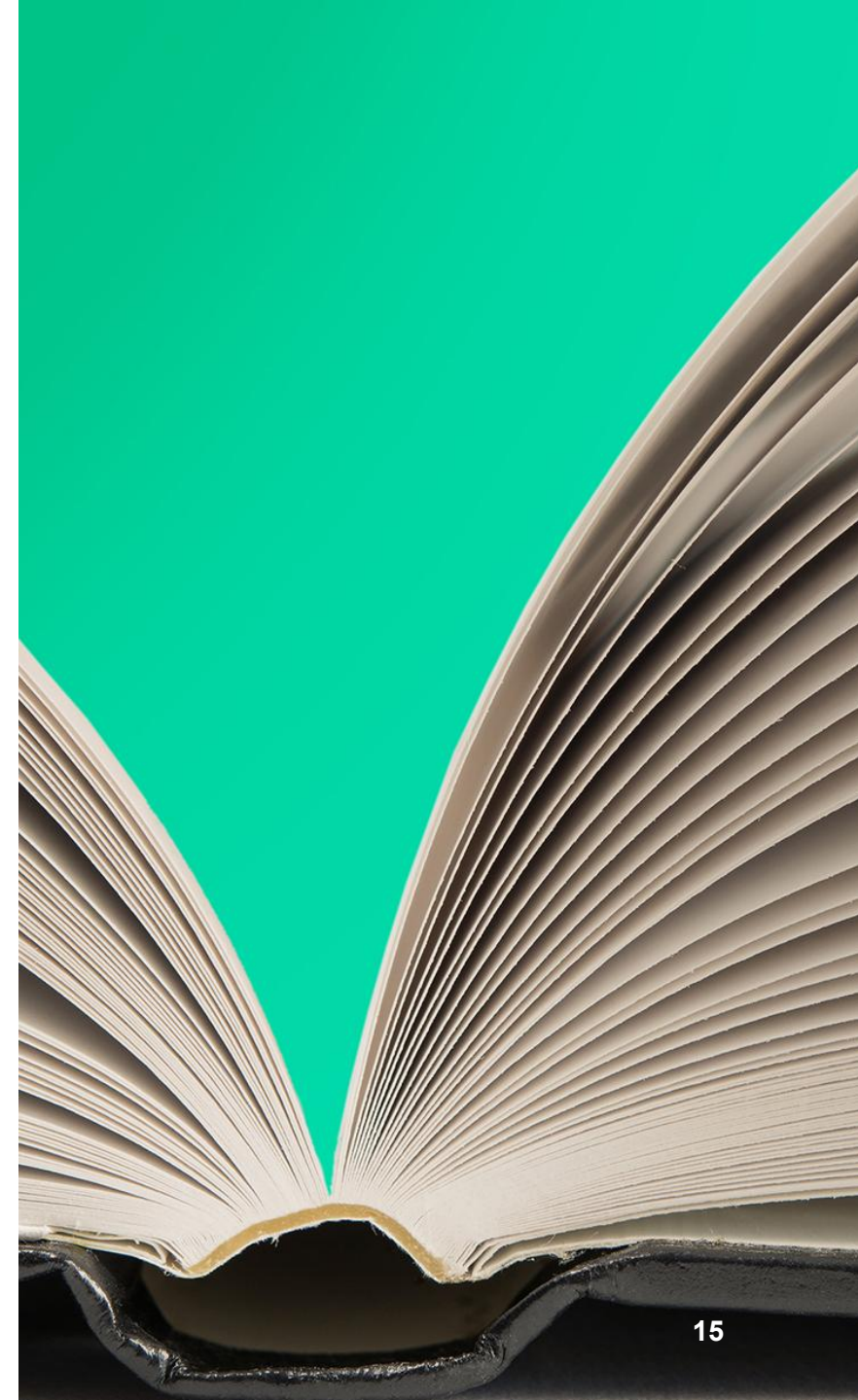
LG München I – Bayer ./ Formycon et al. Zuständigkeit

- LG München I ist in grenzüberschreitenden Fällen auch dann **zuständig**, wenn **sich der Sitz des Patentverletzers in einem anderen Gerichtsbezirk in Deutschland befindet („fliegender Gerichtsstand“)**. Es können alle 12 für Patentverletzungsverfahren zuständige Landgerichte angerufen werden
- Bei Beklagten **mit Sitz außerhalb der BRD** stellte das LG München I im parallelen Hauptsacheverfahren (Urteil vom 23.10.2025 – 7 O 16055/24) auf den Gerichtsstand der Beklagtenmehrheit ab (dort Art. 6 Nr. 1 Lugano-Übereinkommen; entspricht Art. 8 Nr. 1 EuGVVO)



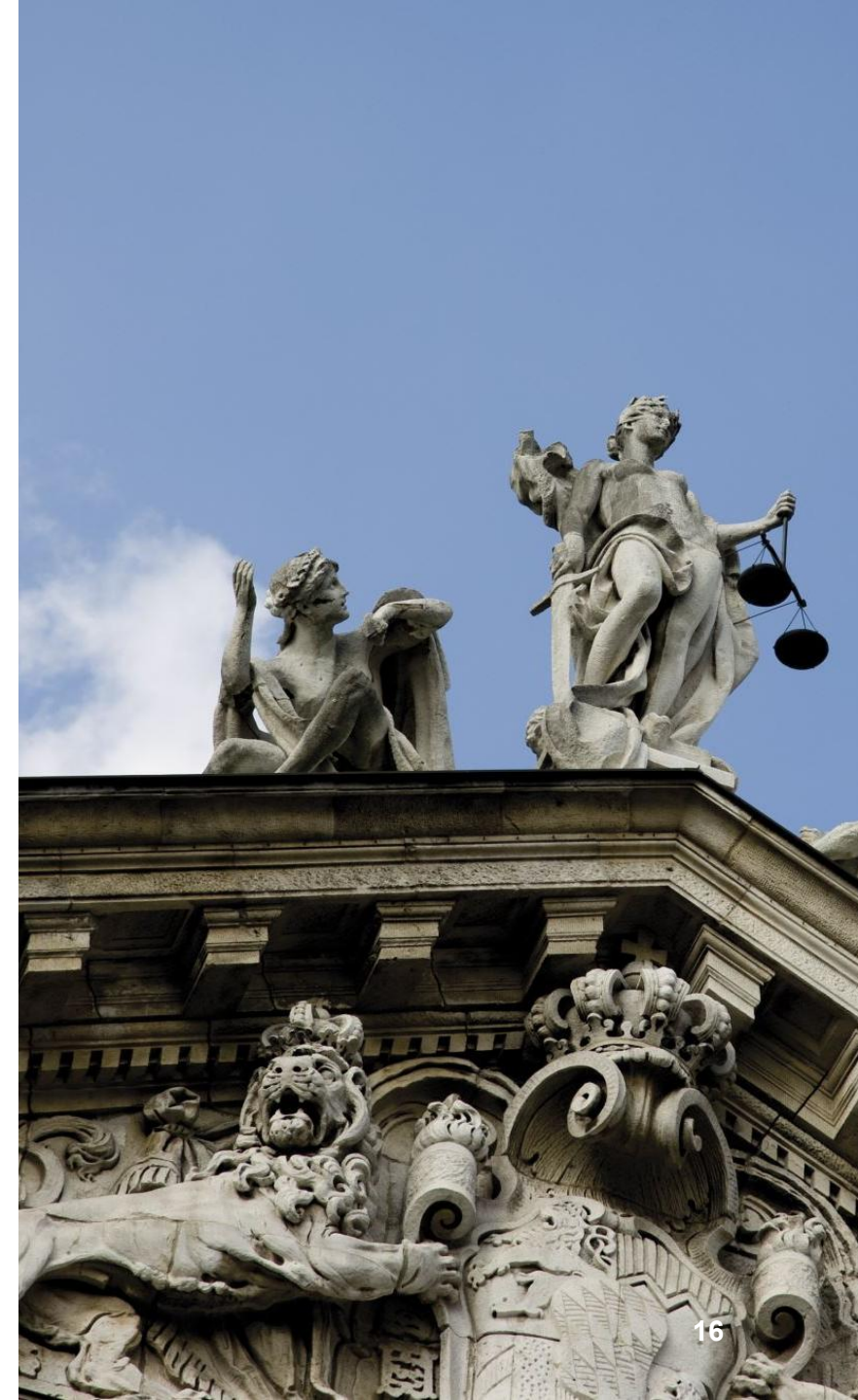
LG München I – Bayer ./ Formycon et al. Verfügungsanspruch

- Die Bewertung hinsichtlich der Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland hat eine **starke Indizwirkung dahingehend, dass das gleiche Ergebnis in den weiteren EPÜ-Mitgliedstaaten in gleicher Weise gefunden wird**
- Gericht musste daher keine Gutachten **zum ausländischen Recht** einholen
 - **Darlegungslast** liegt insoweit beim **Antragsgegner**
 - Antragsgegner hat die relevanten Rechtsnormen/Entscheidungen und ein Rechtsgutachten vorzulegen
- Unbeachtlich ist, ob in anderen Ländern Skepsis gegenüber äquivalenter Patentverletzung besteht, einstweilige Verfügungen länger dauern oder Verfahren anders geführt werden



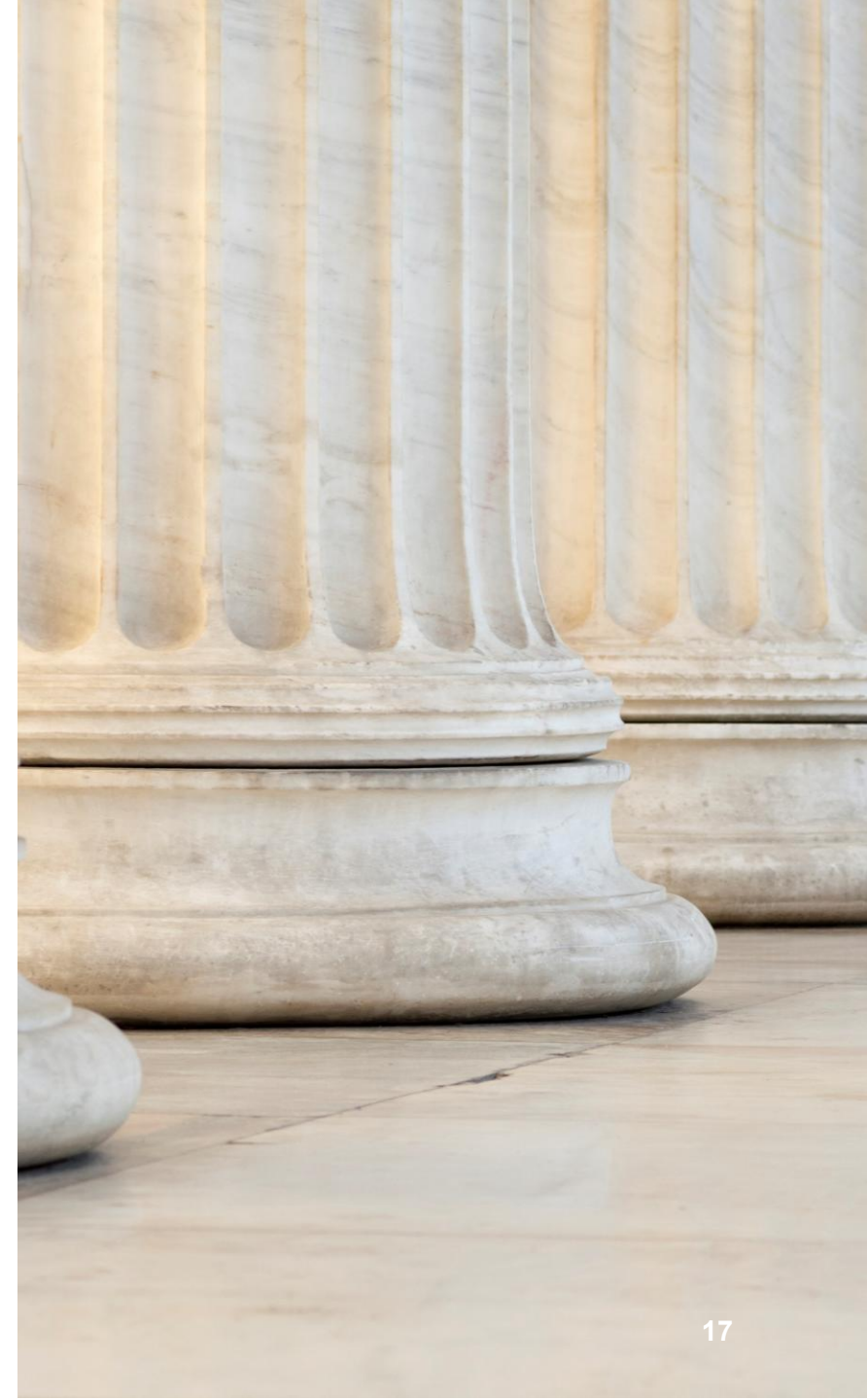
LG München I – Bayer ./ Formycon et al. Verfügungsanspruch

- Die Ausweitung des Schutzbereichs auf **äquivalente Verletzungsformen** dient dazu, eindeutige Umgehungslösungen in den Schutzbereich eines Patents zu ziehen. **Eine eindeutige Umgehungslösung ist zumindest dann gegeben, wenn ein nicht den Kern der Erfindung tragendes Merkmal modifiziert wird**
- **Ausreichend für Erstbegehungsgefahr in allen geltend gemachten Staaten:** Ausreichend wäre der Vortrag, dass eine Zulassung zumindest beantragt ist und eine Vertriebsstruktur besteht, die es ermöglichen würde, das Produkt zu vertreiben. Vorliegend: Zulassung des Biosimilars, vorhandene Vertriebsstruktur welche in arbeitsteiliger Weise den Europäischen Markt versorgen kann, negative Feststellungsklagen in Deutschland, Frankreich, Belgien und Italien



LG München I – Bayer ./.. Formycon et al. Verfügungsgrund

- **Keine Aussetzung notwendig aufgrund EuGH BSH Hausgeräte ./.. Electrolux:** Prüfung, ob der Rechtsbestand der jeweils geltend gemachten Europäischen Patente hinreichend gesichert ist
- **Positive Entscheidung über Rechtsbestand** (in eingeschränkter Fassung) durch BPatG hat **Leuchtturmcharakter** für weitere nationale Teile des Europäischen Patents
- Die durch das **BPatG eingeschränkte Fassung** kann auch in den anderen Ländern geltend gemacht werden, **obwohl diese noch nicht im Patentregister des jeweiligen Landes eingetragen wurde**. Diese ist als „Minus“ bereits enthalten
- Dringlichkeit beginnt nach Entscheidung des BPatG erneut – auch für weitere Teile des Europäischen Patents



4 | UPC – Einstweilige Verfügungsverfahren

UPC – Einstweilige Verfügungen

1.
Aktivlegitimation

2.
Patent ist rechtsbeständig

3.
Verletzung (mindestens
Erstbegehungsfahr)

4.
Abwägung der Interessen der
Parteien

5.
Dringlichkeit

6.
Möglicher Schaden einer Partei
durch Erlass bzw. Ablehnung der
EV

UPC – Einstweilige Verfügungen

1. **Verletzung:** Antragsteller hat **überwiegende Wahrscheinlichkeit** der Patentverletzung darzulegen
2. **Nichtigkeit:** Antragsgegner hat aufgrund einer Wahrscheinlichkeitsabwägung die **überwiegende Wahrscheinlichkeit** der Nichtigkeit des Patents aufzuzeigen
3. **Keine Rechtsbestandsvermutung:** Patenterteilung allein ist **unzureichend** – EPG beurteilt den Rechtsbestand selbst. Keine unwiderlegbare Rechtsbestandsvermutung
4. **Sachverständigenbeweis:** Gutachten können **berücksichtigt** werden und **wichtige Beweismittel** sein
5. **Dringlichkeit & Verzögerung:** **keine feste Frist**, Verzögerung wird im Einzelfall anhand des Gesamtverhaltens des Antragstellers beurteilt
6. **Front-Loaded-Approach:** Vorbereitungszeit hat Einfluss auf Beurteilung der **Dringlichkeit**
7. **Ex-parte-EV:** möglich, wenn bei Anhörung des Antragsgegners **nicht wiedergutzumachender Schaden oder Beweisverlust** droht; in äußerst dringenden Fällen hat das EPG innerhalb von Stunden EV erlassen
8. **Berufung:** **sehr kurze Fristen** – 15 Tage Berufungsfrist, 15 Tage Erwiderungsfrist

UPC – Einstweilige Verfügungen

- **Front-Loaded-Approach:** Der EV-Antrag muss alle verfügbaren Verletzungstatsachen und Beweismittel enthalten; verspätet eingereichte Beweismittel können zurückgewiesen werden
- **Dringlichkeit vs. Vorbereitung:** Der Antragsteller muss zügig handeln - ausführliche, eine Verzögerung hervorrufende Vorbereitung kann Dringlichkeit zunichte machen
- **Mündliche Verhandlung:** Die Verhandlung ist von wesentlicher Bedeutung. Die Parteien müssen umfassend vorbereitet sein auf einen intensiven, ausführlichen „Mini-Prozess“



UPC – Einstweilige Verfügungen

- **Schutzschriften:** Wegen der Aufgeschlossenheit gegenüber ex-parte-EV können bei drohenden EV-Verfahren Schutzschriften wesentlich sein
- **Qualität ist wichtig:** Die Schutzschrift sollte starke und überzeugende Argumente enthalten, ansonsten kann sie ungewollt den Erlass einer EV begünstigen
- **Geschwindigkeit des Verfahrens:** Antragsgegner sollten sich frühzeitig auf EV-Verfahren vorbereiten; Fristen sind kurz, Verlängerungen werden selten gewährt, Entscheidungen ergehen oft innerhalb von ~3 Monaten
- **Front-Loaded-Approach:** Antragsgegner riskieren Ausschluss von Beweismitteln, die zu Beginn hätten vorgebracht werden können
- **Mündliche Verhandlung:** Verteidiger müssen umfassend auf intensive, ausführliche Verhandlung in EV-Verfahren inter partes vorbereitet sein

UPC – Einstweilige Verfügungen Erstbegehungsgefahr

Novartis & Genentech ./ Celltrion (Lokalkammer Düsseldorf – Sep. 2024)

- EV-Antrag durch Patentinhaber, um das Anbieten eines Biosimilars für Omalizumab durch Celltrion bei noch bestehendem Patentschutz zu verhindern. Celltrion hatte
 - eine europäische Zulassung beantragt und erhalten;
 - generische Aussagen hinsichtlich eines zukünftigen Markteintritts getroffen;
 - vorgebracht, sich lediglich auf einen zeitnahen Markteintritt vorzubereiten
- Nicht genügend Anhaltspunkte für Erstbegehungsgefahr. Fehlende Ankündigung eines konkreten Zeitplans oder Preisgestaltungs-/Erstattungsrahmens



UPC – Einstweilige Verfügungen Erstbegehungsgefahr

Boehringer ./ Zentiva (Lokalkammer Lissabon – Mai 2025)

- Abweisung eines EV-Antrags von Boehringer gegen Zentiva in Bezug auf Nintedanib
- Zentiva besaß Zulassung und erhielt Genehmigung für ein vorheriges Beurteilungsverfahren (Prior Evaluation Procedure, PEP) als Voraussetzung für die Belieferung portugiesischer Krankenhäuser
- Laut Gericht konnte Boehringer eine Erstbegehungsgefahr nicht darlegen:
 - Zeitpunkt des PEP-Antrags nicht entscheidend
 - Administrative Schritte allein reichen nicht aus, wenn der Antragsgegner keine anderen Maßnahmen ergriffen hat, die auf ein Inverkehrbringen des Arzneimittels hindeuten



UPC – Einstweilige Verfügungen Erstbegehungsgefahr

Boehringer ./ Zentiva (Berufungsgericht – August 2025)

- MA-Antrag und Erteilung noch nicht ausreichend. Abschluss der nationalen regulatorischen Verfahren, zur Preisgestaltung und zur Erstattung für ein Generikum kann eine Erstbegehungsgefahr darstellen
- Berufungsgericht gab der Berufung statt, da Zentiva die Voraussetzungen für das Anbieten des Generikums in Portugal geschaffen und vorzeitig ein PEP beantragt hatte
- Bewertung vor dem Hintergrund der nationalen regulatorischen Hürden notwendig
- Außer „Selbstkontrolle“ hielt Zentiva nichts von einer Beteiligung an wahrscheinlich verletzungsbezüglichen Handlungen ab
- Erlass einer EV in 17 EPG-Vertragsmitgliedstaaten und Verurteilung von Boehringer zu einer Zahlung i.H.v. € 199.000 gem. R. 119 RoP (vorläufiger Schadenersatz in Höhe der Verfahrenskosten für Schadenersatz-/Entschädigungsverfahren)



UPC – Einstweilige Verfügungen

Abwägung der Interessen

▪ Zeitfaktor:

- Notwendigkeit einer Verfügung bei anhängigem Hauptsacheverfahren? (Biolitec ./ Light Guide; Insulet ./ EOFLOW)

▪ Schadensaspekte:

- Wechsel von einem Produkt auf zwei Produkte kann zu permanentem Preisverfall führen (Boehringer ./ Zentiva; Sumi ./ Syngenta; Insulet ./ EOFLOW)
- Schaden des Patentinhabers muss nicht irreparabel sein (Ortovox ./ Mammut; Biolitec ./ Light Guide)
- Erhaltung des Status Quo – kann dafür sprechen, ein bestehendes Produkt nicht vom Markt zu nehmen (Biolitec ./ Light Guide)

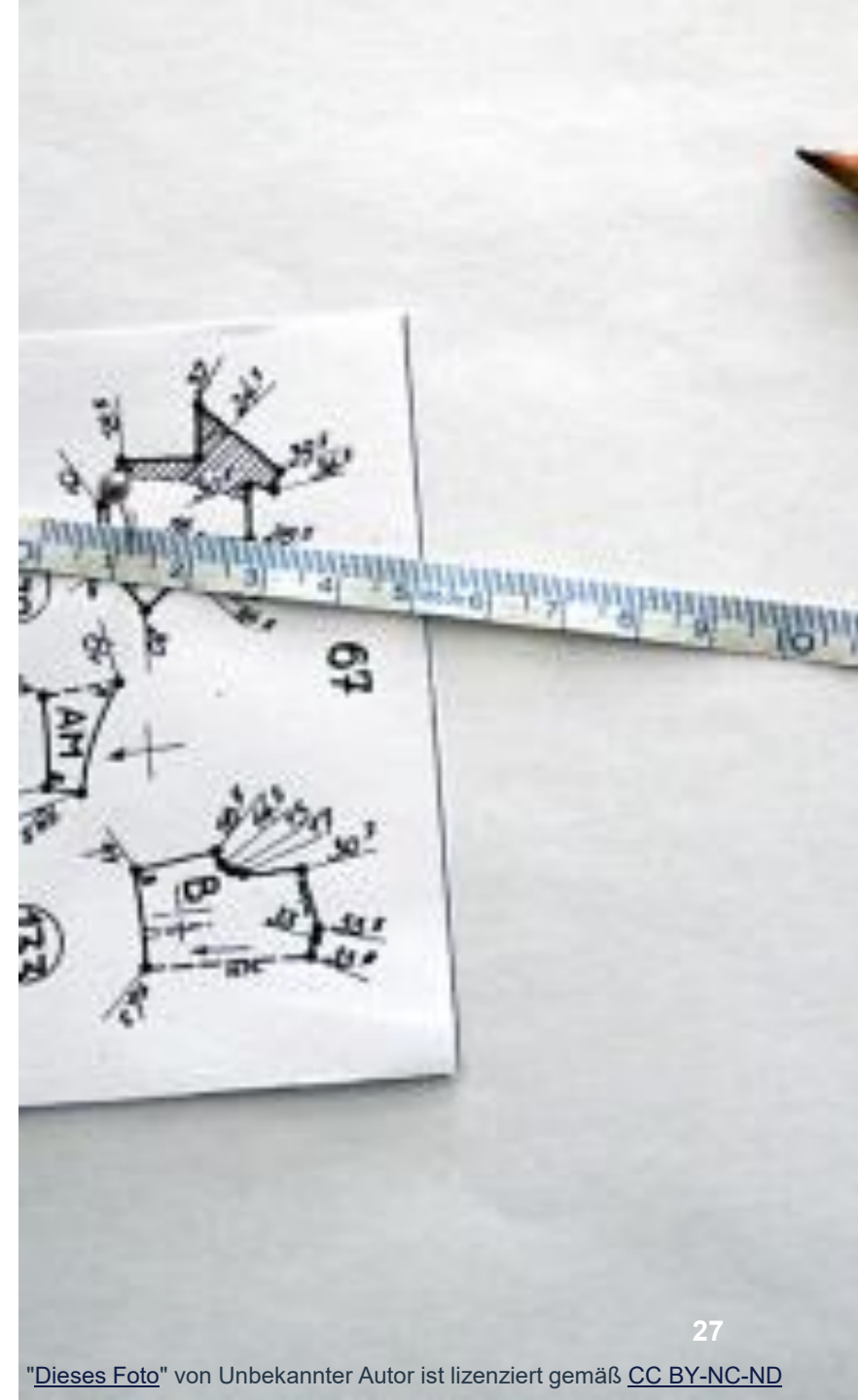
▪ **Drittinteressen von Patienten?** (Insulet ./ EOFLOW; außerhalb von EV: Edwards ./ Meril)



UPC – Einstweilige Verfügungen

Territoriale Reichweite

- **Art. 34 EPGÜ:** Darlegung der **Verletzung in einem Vertragsmitgliedstaat** grundsätzlich ausreichend, um eine Unterlassungsverfügung für alle 18 Vertragsmitgliedstaaten zu erhalten
- Ausnahmen denkbar u.a. bei abweichenden Patentansprüchen, Beschränkung des Antrags durch den Antragsteller, national wirkende Vorbenutzungsrechte, national entgegenstehende Entscheidungen
- Folge: Obwohl Zentiva keine MA außerhalb Portugals hatte, erging die Unterlassungsverfügung für alle Vertragsmitgliedstaaten des EPGÜ (Boehringer ./ Zentiva)



UPC – Einstweilige Verfügungen

Fazit

- Das EPG ist aufgrund der realistischen Möglichkeit eines erfolgreichen EV-Antrags zu einem **attraktiven Forum** für Patentinhaber geworden
- Bei der Entscheidung über einen EV-Antrag beurteilt das EPG **sowohl Verletzung** als auch **Rechtsbestand des Patents**. Es besteht keine Rechtsbestandsvermutung – starke Nichtigkeitsargumente des Antragsgegners können den Erlass einer EV verhindern
- Die EPG-Richter verfolgen ortsunabhängig einen **ausgewogenen Ansatz** und streben **faire Entscheidungen** an



5 | Second Medical Use

UPC – Second Medical Use

Sanofi & Regeneron ./ Amgen

- Langjähriger Streit um eine pharmazeutische Zusammensetzung umfassend einen Anti-PCSK9-Antikörper
- Vor dem EPG ging es um eine Zusammensetzung umfassend den Antikörper zur Senkung von Lp(a) bei bestimmten Patienten
- Amgen vertreibt einen Anti-PCSK9-Antikörper (Evolocumab) mit therapeutischen Indikationen zur Verringerung von LDL-C und gemischter Hyperlipidämie
- Laut den pharmakodynamischen Eigenschaften senkt es (u.a.) auch den Lp(a)-Wert (Zusammenfassung der Merkmale, Abs. 5.1 „Pharmakodynamische Eigenschaften“)
- Lokalkammer Düsseldorf hatte zu entscheiden, ob Amgens Produkt Repatha (Evolocumab) das Patent von Sanofi & Regeneron verletzt



UPC – Second Medical Use

Wesentliche Erkenntnisse

- Für die Feststellung einer Verletzung muss der mutmaßliche Verletzer
 - das Arzneimittel so anbieten oder in Verkehr bringen, dass es zu der beanspruchten therapeutischen Verwendung führt oder führen kann (objektiver Tatbestand),
 - von der er weiß oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass sie eintritt (subjektiver Tatbestand)



UPC – Second Medical Use

- Voraussetzung seien entweder eine Verschreibung zur Senkung des Lp(a)-Werts oder „mindestens Umstände, die dafür sprechen, dass eine solche Verwendung zu erwarten ist“ (objektiver Tatbestand), und dass der Verletzer dies wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen (subjektiver Tatbestand)
- Verletzung betrifft nicht nur die Angaben im Patent oder auf dem Etikett des Produkts, sondern auch dessen tatsächliche Vermarktung, Präsentation und praktische Verwendung
- „Skinny Label“ möglicherweise nicht ausreichend, wenn subjektiver Tatbestand (Voraussetzung des Wissens) erfüllt ist



Ihr Ansprechpartner

Gisbert Hohagen leitet die deutsche Praxisgruppe Patents Technology & Life Sciences von Taylor Wessing.

Seit mehr als 20 Jahren berät er nationale und internationale Unternehmen in Fragen des geistigen Eigentums mit den Schwerpunkten Patent- und Gebrauchsmusterrecht sowie Arbeitnehmererfinderrecht. Im Vordergrund steht dabei die Prozessvertretung in Patentverletzungsverfahren sowie die Beratung im Umfeld der Markteinführung von Produkten, insbesondere in den Bereichen High-Tech Engineering, IT / Electronics und Life Sciences.

Seine juristische Arbeit zeichnet sich durch ein großes technisches Verständnis aus. Besondere Expertise besitzt Gisbert Hohagen auf dem Gebiet der komplexen grenzüberschreitenden Patentverletzungsverfahren. Daneben wirkt Gisbert Hohagen regelmäßig in Einspruchs- und Nichtigkeitsverfahren vor dem Europäischen Patentamt und dem Bundespatentgericht mit.



Empfohlener Anwalt: Healthcare & Life Sciences – Patent Litigation, [Lexology Index 2025](#)

"When working on pan-European litigation, Gisbert consistently showcases his exceptional writing skills, producing clear and accurate documents. He is highly receptive to feedback and readily adapts his drafts based on the comments he receives. Gisbert is always available, precise in his advice and quick to respond to queries.", [IAM Patent 1000 2025](#)

Gisbert Hohagen ist ein sehr guter Prozessanwalt, der prominente Fälle bearbeitet. [Chambers Germany 2025](#)

"Very good coordination and strategising for pan-European disputes", [JUVE Patent 2023/2024](#)

Hervorgehoben als "Leading Individual in Patent Litigation", [JUVE Patent 2022/23](#), [2023/24](#), [2024/2025](#)

Empfohlener Anwalt für Patent Litigation (Rechtsanwälte), [The Legal 500 Deutschland 2023 – 2025](#)

Empfohlener Anwalt: Healthcare & Life Sciences - Patent Litigation, [Lexology Index 2025](#)

Recommended as "Leading Individual for Patents", [WiWo Ranking 2025](#)

Empfohlener Anwalt: Germany - IP – Patents, [Who is Who Legal 2024](#)

"Hohagen comes in for praise for his 'excellent legal skill, timeliness and straight-to-the-point counselling, which is always strategic and aligned with his clients' best interests'.", [IAM Patent 2024](#)

"A brilliant patent litigator with an in-depth understanding of not only the complex legal but also the technical issues of his cases. Confident and highly experienced, he is passionate about winning, and is a real fighter in the courtroom, always ready to go the extra mile for the client. He excels in terms of competence, timeliness, and client focus.", [IAM Patent 2023](#)

"A real fighter in the courtroom, he can turn everything around with a genius move when he's on the backfoot" (competitor); "experienced, confident and competent" (competitor); recommended lawyer in patent litigation, [JUVE Directory 2011/2012 – 2021/2022](#)

Technically very good and takes the time to dig deep in a case; he is very precise.", [Chambers & Partners Europe 2022](#)

"Outstanding technical understanding in patent disputes; concise briefs; particularly good, understandable preparation of complex technical issues for non-technical judges.", [Legal 500 2021](#)

Hervorgehoben als Best Lawyer für Gewerblichen Rechtsschutz, [Best Lawyers in Germany](#), [Handelsblatt 2020 – 2025](#)



Dr. Gisbert Hohagen
Lic. en droit (Paris II/ Assas)

Partner
München

+49 89 21038-261
g.hohagen@taylorwessing.com

Beratungsschwerpunkte

- Patents
- Litigation & Dispute Resolution
- Life Science & Healthcare
- TMC

Sprachen

- Deutsch, Englisch, Französisch